

## Statuten des Vereins ko-operativ

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen **ko-operativ** besteht mit Sitz in Bubendorf BL ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff. Der Verein wird bei Bedarf im Handelsregister eingetragen.

#### Art. 2

Der Verein bezweckt:

Die Bildung einer Dachorganisation als Trägerschaft von sozialen Projekten für Langzeiterwerbslose zur Förderung der sozialen Integration und Anerkennung durch die Gesellschaft. Teilnehmende werden in ein partizipativ („mitbestimmend und mitwirkend“) gesteuertes Projekt eingebunden und fachlich qualifiziert gefördert. Sie lernen ihre Potentiale kennen, bringen sich mit ihren Ideen und Fähigkeiten ein und werden in ihrer beruflichen Entwicklung unterstützt.

Eine enge Kooperation mit der Trägerschaft von Projekten, insbesondere mit Gemeinden in Ergänzung zu den Unterstützungsleistungen helfen mit, die Entwicklungsziele zu erreichen.

Der Verein

- ist nicht gewinnorientiert und setzt seine Mittel für die Vereinsziele ein
- betreibt Lobbying mit politischen, gesellschaftlichen Gremien und Verbänden
- kann Partnerschaften mit anderen Organisationen eingehen
- kann Personen anstellen, Grundstücke oder Liegenschaften erwerben, Kooperationen oder Firmenbeteiligungen eingehen

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Alle Mitglieder – Passivmitglieder ausgenommen - haben an der Generalversammlung das Stimm- und Wahlrecht, Juristische Personen benennen eine natürliche Person als Vertretung.

#### Art. 4

Die Verwaltung definiert die Mitgliederkategorien und entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder auf schriftlichen Antrag hin.

#### Art. 5

Jedes Mitglied hat seine Zustimmung zu den Statuten schriftlich zu erklären und alle Beschlüsse der Organe einzuhalten.

#### Art. 6

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine allfällige persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

#### Art. 7

Die Höhe der Jahresbeiträge für Mitglieder wird von der ordentlichen Generalversammlung beschlossen.

#### Art. 8, Austritt / Ausschluss

- a. Jedes Mitglied kann nach schriftlicher Mitteilung per Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.
- b. Über den Ausschluss eines Mitglieds bestimmt die Generalversammlung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- c. Verstösst ein Mitglied in grober Weise gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins, kann die Verwaltung mit Mehrheitsbeschluss den provisorischen Ausschluss beschliessen. Der Beschluss muss schriftlich mitgeteilt werden. Das Mitglied bleibt bis zum ordentlichen Ausschluss durch die Generalversammlung stimmberechtigt, wird aber von den ordentlichen Vereinstätigkeiten ausgeschlossen.

#### Art. 9

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

### III. Organe

#### Art. 10

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, die Verwaltung und die Revisionsstelle.

#### Art. 11

Die Generalversammlung wird von der Verwaltung mindestens 30 Tage vor deren Durchführung einberufen.

#### Art. 12

Die Verwaltung kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Mitglieder können bei der Verwaltung eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Verwaltung damit schriftlich beauftragt.

#### Art. 13

Der Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin / der Präsident bzw. das von der Verwaltung bezeichnete Mitglied. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

- a. Die ordentliche oder die ausserordentliche Generalversammlung kann aus wichtigen Gründen auf Entscheid der Verwaltung schriftlich durchgeführt werden.

#### Art. 14

Die Verwaltung wird von der Generalversammlung gewählt.

#### Art. 15

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- Präsident/-in (oder Co-Präsidium)
- Aktuar/-in
- Kassier/-in

Weitere Verwaltungsmitglieder können gewählt werden.

## Art. 16

Der Verwaltung konstituiert sich selber.

## Art. 17

Die Verwaltung führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt zu zweien durch die Präsidentin/ den Präsidenten, den Kassier oder das von der Verwaltung bezeichnete Verwaltungsmitglied.

- a. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen den Mitgliederbeitrag eines Mitglieds anpassen oder erlassen.
- b. Die Verwaltung kann Unterschriftberechtigungen für bestimmte Aufgaben an Dritte erteilen.
- c. Über die Sitzungen der Verwaltung wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

## Art. 18

Beschlüsse der Verwaltung erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Die Verwaltung ist ab drei Personen beschlussfähig.

## Art. 19

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle, in der Regel zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag.

## III. Finanzen

### Art. 20

Die Einkünfte des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Vermögenserträgen, Ertrag aus Arbeitsleistungen, allfälligen staatlichen Subventionen oder Beiträge und Zuwendungen zusammen.

### Art. 21

Der Verein darf Darlehen, Spenden und Legate annehmen.

### Art. 22

Der Verein darf sich an Geschäften Dritter beteiligen und ein Gewerbe nach kaufmännischer Art betreiben.

## IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 23

Für Statutenänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

### Art. 24

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn an seine Stelle eine andere juristische Person tritt, welche die in diesen Statuten genannten Zwecke zu erfüllen hat oder wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Die Auflösung kann nur von drei Vierteln der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden und erfolgt durch die Verwaltung.

## Art. 25

Das Vereinsvermögen wird zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Vereins verwendet. Ein Liquidationsüberschuss ist zu Zwecken zu verwenden, die den Zielen des Vereins entsprechen, dabei soll eine «steuerbefreite Institution» begünstigt werden.

## Art. 26

Diese Statuten wurden von der schriftlich durchgeführten Generalversammlung am 20.05.2021 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Vorsitz: Matthias Gysel

Protokollführer: Elmar Heckendorn

Bubendorf, 20.05.2021